

# Niederschrift

## über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Steffeln

**Sitzungstermin:** 15.02.2023  
**Sitzungsbeginn:** 19:05 Uhr  
**Sitzungsende:** 22:45 Uhr  
**Ort, Raum:** Steffeln, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus

### **ANWESENHEIT:**

#### **Vorsitz**

Frau Sonja Blameuser Ortsbürgermeisterin

---

#### **Mitglieder**

Herr Lothar Arens

Herr Jürgen Baur

Herr Marco Bernardy

Herr Karl Heinz Blum

Herr Lothar Fischbach

Herr Werner Grasediek Beigeordneter

Herr Bruno Juchems

Herr Karl Mies

Herr Siegfried Schäfer

Herr Roland Schlösser Erster Beigeordneter

Herr Werner Schweisthal

#### **Ortsvorsteher**

Herr Wilhelm Fuchs

#### **Verwaltung**

Herr Hans Peter Böffgen Bürgermeister

Herr Oliver Schwarz FB 2 Bauen und Umwelt

Frau Mechthild Weber Protokollführerin

#### **Fehlende Personen:**

##### **Mitglieder**

Herr Friedhelm Finken entschuldigt

---

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Steffeln waren durch Einladung vom 06.02.2023 auf Mittwoch, 15.02.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Nachwahl zu den Ausschüssen  
Vorlage: 1-0041/23/36-003
4. Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens (IBV) zur Entwicklung des Windparks Rammelsberg / Weitersberg der Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Schüller und Steffeln  
Vorlage: 1-4475/22/36-303
5. Vereinbarung über die Beteiligung der Kommunen der VG Gerolstein an den Erträgen aus dem Solidarpakt regenerative Energien der VG Obere Kyll vom 09/2013  
Vorlage: 1-4480/22/36-304
6. Forstbetrieb; Teilnahme am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" - Beratung und Beschlussfassung  
Vorlage: 1-4551/22/36-307
7. 3. Änderung der Verbandsordnung Forstverband Obere Kyll  
Vorlage: 1-0009/23/36-001
8. Bauvoranfrage zum Neubau von 4 Wohngebäuden; (Erweiterung zur Bauvoranfrage vom 18.11.2021)  
Vorlage: 2-0025/23/36-004
9. Informationen der Ortsbürgermeisterin
10. Anfragen / Verschiedenes

## Nichtöffentliche Sitzung

11. Niederschrift der letzten Sitzung
12. Mietangelegenheiten
13. Informationen der Ortsbürgermeisterin
14. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden folgende Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

1. Ratsmitglied Bruno Juchems beantragt TOP 09 vorzuziehen, so dass dieser hinter den Einwohnerfragen (TOP 02) behandelt werden kann. Es seien Sachverhalte bekannt, die die Beschlussfassung erheblich beeinflussen würden.  
**Abstimmungsergebnis:**  
Ja: 5 Nein 5 Enthaltung 2.  
**Damit ist der Antrag abgelehnt**
2. Ratsmitglied Jürgen Baur stellt den Antrag auf Streichung von TOP 04.  
Begründung. Forderung nach Start der Bürgerbefragung und Ausschluss privater Flächen aus dem Flächennutzungsplan.  
**Abstimmungsergebnis:**  
Ja: 5 Nein 7  
**Damit ist der Antrag abgelehnt**

## Protokoll:

### **TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.12.2022 wurde allen Ratsmitgliedern zugeleitet. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge hierzu werden keine vorgebracht.

### **TOP 2: Einwohnerfragen**

#### **Waldumbau:**

Die Ausgaben von 900.000 € in den nächsten 10 Jahren machen nur dann Sinn, wenn die Wildschäden reduziert werden können. Der Jagdvorsteher hat den Jagdpächter aufgefordert, ein Jagdkonzept vorzulegen. Gewährte Zuschüsse müssten zurückgezahlt werden, wenn die waldwirtschaftlichen Ziele weiterhin gefährdet sind.

### **TOP 3: Nachwahl zu den Ausschüssen Vorlage: 1-0041/23/36-003**

#### **Sachverhalt:**

Herr Wilhelm Blameuser ist im Dezember 2022 verstorben. Er war ordentliches Mitglied im Ausschuss für Kommunalentwicklung, Bauen und Infrastruktur der Ortsgemeinde Steffeln.

Die vakante Position im vorgenannten Ausschuss ist entsprechen neu zu besetzen.

Sofern keine geheime Abstimmung gewünscht wird, kann die Wahl offen mit Handzeichen erfolgen. Gemäß § 36 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung ruht bei Wahl das Stimmrecht der Vorsitzenden.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Steffeln wählt auf Vorschlag des Ortsgemeinderates in den Ausschuss für Kommunalentwicklung, Bauen und Infrastruktur Andreas Schlösser als Mitglied und Lars Finken als stellvertretendes Mitglied.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 12

### **TOP 4: Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens (IBV) zur Entwicklung des Windparkes Rammelsberg / Weitersberg der Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Schüller und Steffeln Vorlage: 1-4475/22/36-303**

#### **Sachverhalt:**

Die Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Schüller und Steffeln haben sich mit der Rahmenvereinbarung der Solidargemeinschaft für erneuerbare Energien auf dem Duppacher Rücken darauf verständigt, gemeindeeigene Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen durch die Verpachtung an Investoren zur Verfügung zu stellen.

Eine Voraussetzung für die Realisierung des Projektes ist die Ausweisung von Eignungsflächen in der Teilfortschreibung regenerativer Energien des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein. Die Verbandsgemeinde hat die landesplanerische Stellungnahme in den letzten Monaten eingeholt. In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 29.09.2022 hat man sich nun dazu entschlossen, mit einer festgelegten Gebietskulisse in die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zu gehen. Auch für das Gebiet „Rammelsberg / Weitersberg“, in dem die v. g. Ortsgemeinden Flächen im Eigentum haben, werden Eignungsflächen vorgesehen. Dieser Beschlussvorlage ist als Anlage eine Übersichtskarte beigefügt, aus der dieses Gebiet ersichtlich ist. Im Rahmen des weiteren Verfahrens kann sich das Gebiet noch verändern, aber es ist sehr wahrscheinlich, dass in dem Bereich eine Entwicklung eines Windparks erfolgen kann.

Unter diesem Gesichtspunkt wäre es nun möglich, mit der Suche nach Investoren zu starten. Für die Durchführung des IBV sprechen derzeit auch noch folgende

- Die aktuelle Lage auf dem Energiesektor ist derzeit günstig, um die Flächen auf dem Markt anzubieten.
- Investoren könnten uns bei den weiteren Planungen / Gutachten behilflich sein, die Flächen zu entwickeln.
- Die Stimmung in der Bevölkerung hat sich eher positiv verändert.
- Das Interesse von etwaigen Projektierern kann auf das Verfahren gelenkt werden und die regelmäßigen Anfragen erübrigen sich.

Hierbei sind die Ortsgemeinden angehalten, die Entwicklung eines gemeinsamen Windparks, unter Berücksichtigung einer Verpachtung von Flächen, im Rahmen eines nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens (IBV) an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

Das IBV ist ein strukturiertes, effizientes und flexibles Verfahren, welches auf die Bedürfnisse vor Ort eingehen kann und von den Investoren als anerkanntes Auswahlverfahren akzeptiert wird. Dieses besteht hauptsächlich aus drei Verfahrensschritten:

- Aufruf zur Interessensbekundung und Teilnahmewettbewerb:  
In dieser ersten Phase erfolgt eine Bekanntmachung im E-Bundesanzeiger, worauf sich potenzielle Investoren bewerben können. Im Rahmen einer ersten Eignungsprüfung erfolgt die Zulassung von einzelnen Investoren zur Angebotsphase.
- Angebotsphase mit Verhandlungen:  
Den zugelassenen Investoren wird das Leistungsverzeichnis und eine Bewertungsmatrix übersandt. Hierauf können die Bewerber ein Angebot bis zu einer festgelegten Angebotsfrist abgeben. In Verhandlungsrunden werden die Angebote vorgestellt, erörtert und ggfls. auch nochmals angepasst.
- Wertung, Zuschlag und Vertragsgestaltung:  
Die Angebote sind sodann anhand der Bewertungsmatrix auszuwerten und der Zuschlag dem wirtschaftlichsten Investor zu erteilen. Im nächsten Schritt erfolgt dann der Abschluss von rechtssicheren Verträgen auf der Grundlage der Verhandlungen.

Im Rahmen der Sitzung wird dieses Verfahren sowie mögliche Inhalte des Leistungsverzeichnisses und der Aufbau einer Bewertungsmatrix von der Verwaltung nochmals vorgestellt.

Sofern die Ortsgemeinden nun diesen Schritt gehen wollen, ist es erforderlich, dass sie folgende Entscheidungen in ihren Ortsgemeinderäten treffen:

- Bekenntnis des Ortsgemeinderates, das Projekt nun gemeinsam durchzuführen
- Grundsatzentscheidung jetzt ein IBV durchführen zu wollen.
- Festlegung der Fläche, die im Rahmen des IBV entwickelt werden soll.
- Auftrag an die Verwaltung Preisanfragen für Beratungsleistungen (IBV u. Verträge) einzuholen.
- Ermächtigung an die OBgm\*in in Abstimmung mit den Beigeordneten Aufträge zu vergeben.
- Bestimmung eines Teilnehmerkreises, der bei den Abstimmungs- und Erörterungsterminen zum IBV, die Interessen der Ortsgemeinden vertreten soll. Seitens der Verwaltung wird angeregt, dass dies auf max. 4 Personen je Ortsgemeinde beschränkt wird.

## Beschluss:

Der Ortsgemeinderat hat sich mit der Thematik sehr intensiv auseinandergesetzt und die einzelnen Punkte beraten und erörtert und fasst folgende Beschlüsse:

- 1) Entsprechend der Rahmenvereinbarung der Solidargemeinschaft für erneuerbare Energien auf dem Duppacher Rücken zwischen den Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Schüller und Steffeln, wird nochmals bekräftigt, dass gemeindeeigene Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen durch die Verpachtung an Investoren zur Verfügung gestellt werden sollen und man dieses Projekt nun gemeinsam voranbringen möchte.
- 2) Die Ortsgemeinde folgt der Argumentation im Sachverhalt und kommt zu dem Ergebnis, dass die Durchführung eines IBV sinnvoll ist und stellt fest, dass dies nun möglichst zeitnah durchgeführt werden soll.
- 3) Grundlage für das IBV soll die gesamte Fläche des Windparks „Rammelsberg / Weitersberg“ sein, welche im Rahmen der frühzeitigen Offenlage von der Verbandsgemeinde Gerolstein bekannt gemacht wird. Diese Fläche ist aus der Anlage 1 ersichtlich.
- 4) Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für die Beratungsleistungen zum IBV und für die abzuschließenden Verträge bei erfahrenden Unternehmen / Rechtsanwaltskanzleien anzufordern und einen Vergabevorschlag zu unterbreiten. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, in Abstimmung mit den Beigeordneten entsprechende Aufträge zu vergeben.
- 5) Bei den sodann notwendigen Abstimmungs- und Erörterungsterminen zum IBV werden die Interessen der Ortsgemeinde durch den Ortsbürgermeister\*in, den Ortsvorsteher von Auel sowie 2 weitere Ratsmitglieder mit deren Zustimmung vertreten. Der Ortsgemeinderat sollte sich hierzu in der nächsten Sitzung abstimmen.  
Entsprechend den Regelungen in der v. g. Rahmenvereinbarung hat jede Ortsgemeinde eine Stimme, die nur einheitlich abgegeben werden kann.

Ratsmitglied Juchems stellte vor der Abstimmung zu diesem TOP den Antrag zu § 9 der Geschäftsordnung, wonach darüber abzustimmen sei, ob die Ratsmitglieder Schlösser, Grasediek und Schäfer wegen Befangenheit nach §22 GemO auszuschließen seien.

Die Abstimmung hat in nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen. Die Zuschauer verlassen den Sitzungsraum. Die drei betroffenen Ratsmitglieder müssen angehört werden.

Schlösser: Die Prüfung des unmittelbaren Vorteils durch die Ausweisung des Gebietes Rammelsberg/Weitersberg als potenzielle Windkraftflächen ist bereits erfolgt. Die Grundstücke sind klein und werden durch Wege gekreuzt. Er habe keine Möglichkeit, persönlichen Nutzen aus seiner Position als Ratsmitglied zu ziehen.

Grasediek: Die Fläche ist zu klein, um als Standort für Windkraft genutzt werden zu können. Er habe gemeinsam mit RM Schäfer das Grundstück erworben. Seine Beschlüsse habe er bisher nie mit der Absicht gefasst, einen persönlichen Vorteil zu erzielen.

Schäfer: Mit dem Kauf habe er die Absicht verfolgt, im Rentenalter den Wald bearbeiten zu können und nicht, eine WKA zu errichten.

Bürgermeister Böffgen erläuterte den aktuellen Sachstand und teilte mit, die Verbandsgemeinde habe die Besorgnis der Befangenheit geprüft. Es gehe um die Beteiligung der Gemeinden am Interessenbekundungsverfahren. Aus dem Beschluss kann kein unmittelbarer Vorteil/Nachteil entstehen. Wenn Beschluss über Ausschluss erfolge, können die ausgeschlossenen Ratsmitglieder dagegen vorgehen. Die Verbandsgemeinde würde den Beschluss aussetzen und eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen.

Das jeweilige Ratsmitglied, über das beschlossen wird, verlässt den Sitzungsraum.

Ist Roland Schlösser auszuschließen? Ja: 5 Nein: 6

Ist Werner Grasediek auszuschließen? Ja: 5 Nein: 6

Ist Siegfried Schäfer auszuschließen? Ja: 5 Nein: 6

Ratsmitglied Juchems stellt den in der Anlage beigefügten Antrag zum TOP 04.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 5 Nein: 7.

**Damit ist der Antrag abgelehnt.**

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich beschlossen

Ja: 7 Nein: 5

**TOP 5: Vereinbarung über die Beteiligung der Kommunen der VG Gerolstein an den Erträgen aus dem Solidarpakt regenerative Energien der VG Obere Kyll vom 09/2013**  
**Vorlage: 1-4480/22/36-304**

**Sachverhalt:**

Es hat in den vergangenen Monaten bereits verschiedene Beratungen zum Thema Solidarpakt regenerative Energien der VG Obere Kyll und einer Beteiligung der weiteren Kommunen der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein gegeben.

Auf eine Gesamtlösung konnte man sich unter den Gemeinden der VG Obere Kyll leider zunächst nicht verständigen. Auf Einladung von Ortsbürgermeistern hat man sich dem Thema nun nochmal angenähert und versucht eine Lösung zu entwickeln, die den Wünschen der Ortsgemeinden eher entsprechen könnte.

Die Verwaltung hat nun auf der Grundlage dieses Gespräches einen Vertragsentwurf erstellt, der vor allem folgende Punkte berücksichtigt:

- Der Solidarpakt regenerative Energien der VG Obere Kyll bleibt unberührt.
- Es werden unterschiedliche Grundlagen für Ermittlung des Beitrages festgelegt.
- Für die Mittelverwendung werden den Ortsgemeinden verschiedene Alternativen angeboten.
- Es steht letztendlich jeder Ortsgemeinde frei, ob sie diesen Solidaritätsgedanken mitträgt. Diese Vereinbarung ist nicht abhängig von der Zustimmung aller Ortsgemeinden der ehem. VG Obere Kyll

Der Vertragsentwurf ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Im Rahmen der Sitzung werden der Vereinbarungsentwurf und Beispiele, was dies für die einzelnen Ortsgemeinden bedeuten könnte, nochmals eingehend vorgestellt.

**Beschluss:**

**Der Ortsgemeinderat stimmt dem Vertragsentwurf nicht zu.**

Stattdessen wird beschlossen, die Beträge im Rahmen einer jährlichen Spende der Verbandsgemeinde zweckgebunden für die Schuldigitalisierung, die Feuerwehren und den Hochwasserschutz zur Verfügung zu stellen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 12

### Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat am 11.11.2022 das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ bekanntgemacht.

Zweck der Förderung ist die Änderung der Waldbewirtschaftung durch Einführung und Verbreitung eines in besonderem Maße an den Klimawandel angepassten Waldmanagements, welches resiliente, anpassungsfähige und produktive Wälder erhält und entwickelt.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist die Bereitschaft der Kommune, die nachfolgenden Kriterien zu erfüllen:

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.
4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.
5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholz-masse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.
8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.
9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.
10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.
11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.
12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die einzelne auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Die Bindungsfrist für die ersten 11 Kriterien beträgt 10 Jahre, für das Kriterium 12 beträgt sie 20 Jahre.

Waldbesitzende, die sich zur Erfüllung aller Kriterien verpflichten, erhalten 100 € pro Hektar und Jahr für

den ersten bis zum fünfhundertsten Hektar und 80 € pro Hektar und Jahr ab dem fünfhundertsten bis zum tausendsten Hektar.

Nach derzeitigem Kenntnisstand beträgt die zu Grunde zu legende Fläche für die Ortsgemeinde Steffeln 681 ha, sodass eine jährliche Förderung von 64.480 € in Rede steht.

Zur Kürzung der Förderung kommt es in nachfolgenden Fällen:

Name der Maßnahme in der Rechtsgrundlage des Landes	Nr. der Maßnahme in der Rechtsgrundlage des Landes	Name der Rechtsgrundlage des Landes	Abzug bei der Zuwendung des Bundes
Jungwaldpflege I	5.1	VV Zuwendungen zur Förderung der Waldwirtschaft - Fördergrundsätze Wald (VV FGWald)	16 Euro pro Hektar und Jahr auf der jeweiligen Fläche
Vollständiger Nutzungsverzicht	Nut- 3.1.	Richtlinie zur Förderung von Naturschutzmaßnahmen im Wald	Abhängig vom Anteil der vom Land geförderten Fläche an der gesamten Forstfläche des Zuwendungsempfängers und der dann noch zu erbringenden Fläche, bis die 5% erreicht sind

Ob für den Forstbetrieb Steffeln eine Kürzung ist Frage kommt, ist noch abschließend zu klären.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt am Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ teilzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 12

#### **TOP 7: 3. Änderung der Verbandsordnung Forstverband Obere Kyll Vorlage: 1-0009/23/36-001**

#### **Sachverhalt:**

In der Verbandsversammlung vom 17.11.2021 hat der Forstverband beschlossen, den Forstverband für weitere Gemeinden aus der Verbandsgemeinde Gerolstein zu öffnen und aktiv auf die Gemeinden zuzugehen und für deren Beitritt zu werben.

Dies ist erfolgt und die Gemeinden Kalenborn-Scheuern und Duppach haben im November bzw. Dezember 2022 per Ratsbeschluss den Beitritt zum Forstverband beschlossen. Der Beitrittsvollzug erfordert eine Änderung der Verbandsordnung. Zudem hat die Ortsgemeinde Hallschlag ihren Austritt aus dem Forstverband zum 31.12.2023 beantragt, was ebenso entsprechend in der Verbandsordnung berücksichtigt werden muss.

Neben der Änderung der Verbandsmitglieder wurden formelle Änderungen mit aufgenommen, da sich die Verbandsordnung textlich noch auf die Verbandsgemeinde Obere Kyll bezogen hat.

Der Entwurf der 3. Änderung der Verbandsordnung ist als Anlage der Vorlage beigefügt. Das rückwirkende Inkrafttreten der 3. Änderung der Verbandsordnung zum 01.01.2023 ist nach Auskunft der

Errichtungsbehörde zulässig.

Die Änderung der Verbandsordnung bedarf des zustimmenden Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit, der Zustimmung der Errichtungsbehörde (Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel) sowie den zustimmenden Beschlüssen aller Räte der bisherigen Verbandsmitglieder.

Die Verbandsversammlung des Forstverbandes hat am 31.01.2023 die 3. Änderung der Verbandsordnung beschlossen. Nunmehr hat die Ortsgemeinde Steffeln hierüber zu beraten und zu entscheiden. Anschließend wird, nach Vorlage aller zustimmenden Beschlüsse der Verbandsmitglieder, die Zustimmung der Errichtungsbehörde eingeholt. Nach deren Zustimmung erfolgt die Bekanntmachung der 3. Änderung der Verbandsordnung und damit geht das Inkrafttreten dieser Änderung zu den dort genannten Zeitpunkten einher.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat stimmt der 3. Änderung der Verbandsordnung des Forstverbandes Obere Kyll zu.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 12

**TOP 8: Bauvoranfrage zum Neubau von 4 Wohngebäuden; (Erweiterung zur Bauvoranfrage vom 18.11.2021)  
Vorlage: 2-0025/23/36-004**

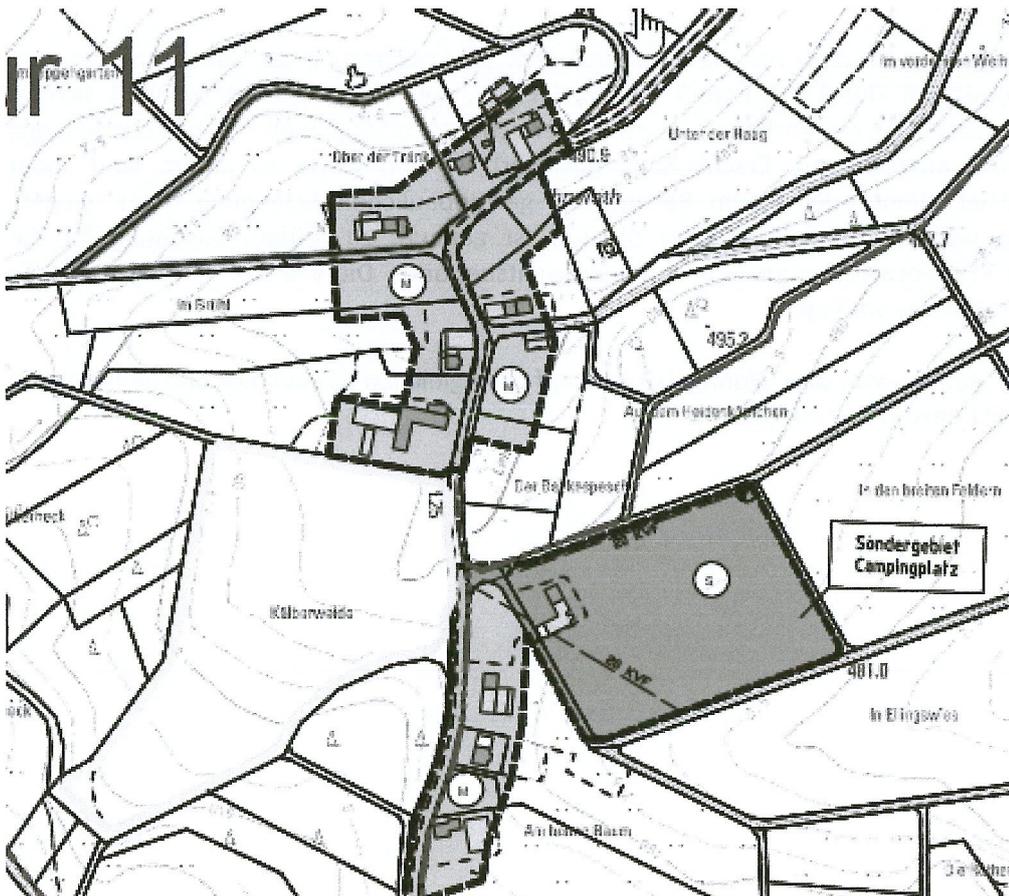
#### **Sachverhalt:**

Es liegt eine Bauvoranfrage zum Neubau von vier Wohnhäusern als Erweiterung zur Bauvoranfrage vom 18.11.2021 auf dem Grundstück Flur 11, Flurstück 23, an der L25, vor. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Nach § 35 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient. (sogen. Privilegierung). Die wegemäßige Erschließung über die L25 ist genauer zu prüfen. Zuständig für die Baugenehmigung ist die Kreisverwaltung als Untere Bauaufsichtsbehörde. Die Kreisverwaltung prüft, ob eine Privilegierung des Vorhabens vorliegt.

Einer Bauvoranfrage zum Neubau von drei Wohngebäuden auf dem gleichen Grundstück wurde bereits in der Sitzung vom 06.04.2021 einstimmig zugestimmt.



**Flächennutzungsplan:**





### **Beschluss:**

Ratsmitglied Bruno Juchems stellt den Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunkts

**Abstimmungsergebnis:** Beschlussfassung vertagt

Ja: 10 Nein: 1 Enthaltung: 1

### **TOP 9: Informationen der Ortsbürgermeisterin**

- Thema Baugebiet „An der Acht“ wird in einer eingeschobenen Sitzung voraussichtlich im März behandelt
- **Ladeinfrastruktur**
  - Qwello hat Netzanschlüsse bei Netzbetreiber Westnetz beantragt. Aufgrund von Personalnot; viele Anträge PV usw., sind erst 2 Genehmigungen erfolgt.
  - Quello will seine Projekte trotz allem zeitnah umsetzen.
  - Der Förderzeitraum wurde verlängert.

- Gestattungsverträge wurden vom Fördermittelgeber in Frage gestellt, die Ladeinfrastruktur müsse sich im Eigentum der OG befinden.
- Der Kaufpreis wird aus der zugesagten Zuwendung gezahlt, es entstehen der OG keine Mehrkosten
- **DSL**  
Flächendeckendes Glasfasernetz für die VG Gerolstein siehe Mitteilungsblatt 3. Februar  
Laut Nachfrage Jürgen Baur ist Steffeln unter Vorbehalt für Steffeln 2024 geplant. Vorgeschaltet werden Infoveranstaltungen vor Ort.
- Erste Hilfe Kurs DRK am 22. April 8.30 – 16.30 im Gemeindehaus Steffeln
- Haushaltsgenehmigung 2023 liegt vor
- Informationen zum Sachstand Wald- Wildsituation

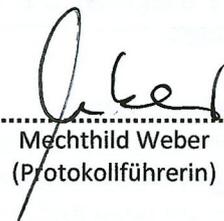
## TOP 10: Anfragen / Verschiedenes

- **Antrag private PV Anlage hinter Steffelberg**  
Der Antrag beruht auf falschen Eigentumsangaben  
Nachfrage bei der unteren Naturschutzbehörde Gemeindeland „Auf Fronert“  
Der gesamte Bereich befindet sich im Regionalen Raumordnungsplan als Vorranggebiet Biotopverbund.  
In der Fläche befinden sich schützenswerte Biotope, die nach Vorgaben der PV nicht zur Verfügung stehen.  
Das Ganze muss über die Landesplanung- Regionalplanung geregelt werden
- **Straßennamen abgehend von Brunnenstraße 10**  
Aufgrund neu vermessener Baugrundstücke zwischen Brunnenstraße 10 und 12 muss bei Bebauung eine Zufahrt hergestellt werden. Das Katasteramt fragt zwecks Vergabe von Hausnummern an, ob hier ein neuer Straßename vergeben wird oder in Verlängerung des Grundstücks 10 a Buchstaben vergeben werden (5 Grundstücke)
- **Erdaushub Aufschüttung**  
Antrag Erdaushub Aufschüttung ist bei der Kreisverwaltung zu stellen  
Einverständnis der OG muss per Beschluss vorliegen

## Für die Richtigkeit:



Sonja Blameuser  
(Vorsitzende)



Mechthild Weber  
(Protokollführerin)

Bruno Juchems  
In der Hardt 4  
54597 Steffeln

Steffeln, den 15.02.2023

An den  
Ortsgemeinderat Steffeln

### **ÄNDERUNGSANTRAG**

Hiermit beantrage ich, den Beschluss mit Vorlage 1-4475/22/36-303, Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens ( IBV ) zur Entwicklung des Windparks Rammelsberg / Weitersberg der Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Schüller und Steffeln

wie folgt abzuändern:

#### Sachverhalt:

Die Gemeinde Steffeln verfügt aktuell über mehrere geeignete Potenzialflächen für Standorte von Windenergieanlagen. Bürgermeister Böffgen erklärte u.a in Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung am 18.01.2023 in Steffeln, dass das Land Rheinland-Pfalz seine Waldflächen ebenfalls mit Windkraftanlagen ausstatten will, wo es hinsichtlich der Anforderungen möglich ist. Das ist in Steffeln insbesondere in Richtung Kleinlangenfeld („Panzersperre“) der Fall. Vor diesem Hintergrund wird der jetzige Zeitpunkt als erheblich zu früh angesehen, ein Interessenbekundungsverfahren für den Bereich Weitersberg anzustoßen.

Die genauen Flächen für Windkraftstandorte laut Flächennutzungsplan stehen derzeit noch nicht fest. Seitens der Verwaltung wird im Sachverhalt ausgeführt, dass sich die Eignungsflächen noch verändern können. Insbesondere deshalb ist der jetzige Zeitpunkt aus Sicht des Gemeinderates Steffeln verfrüht.

#### Beschlussvorschlag:

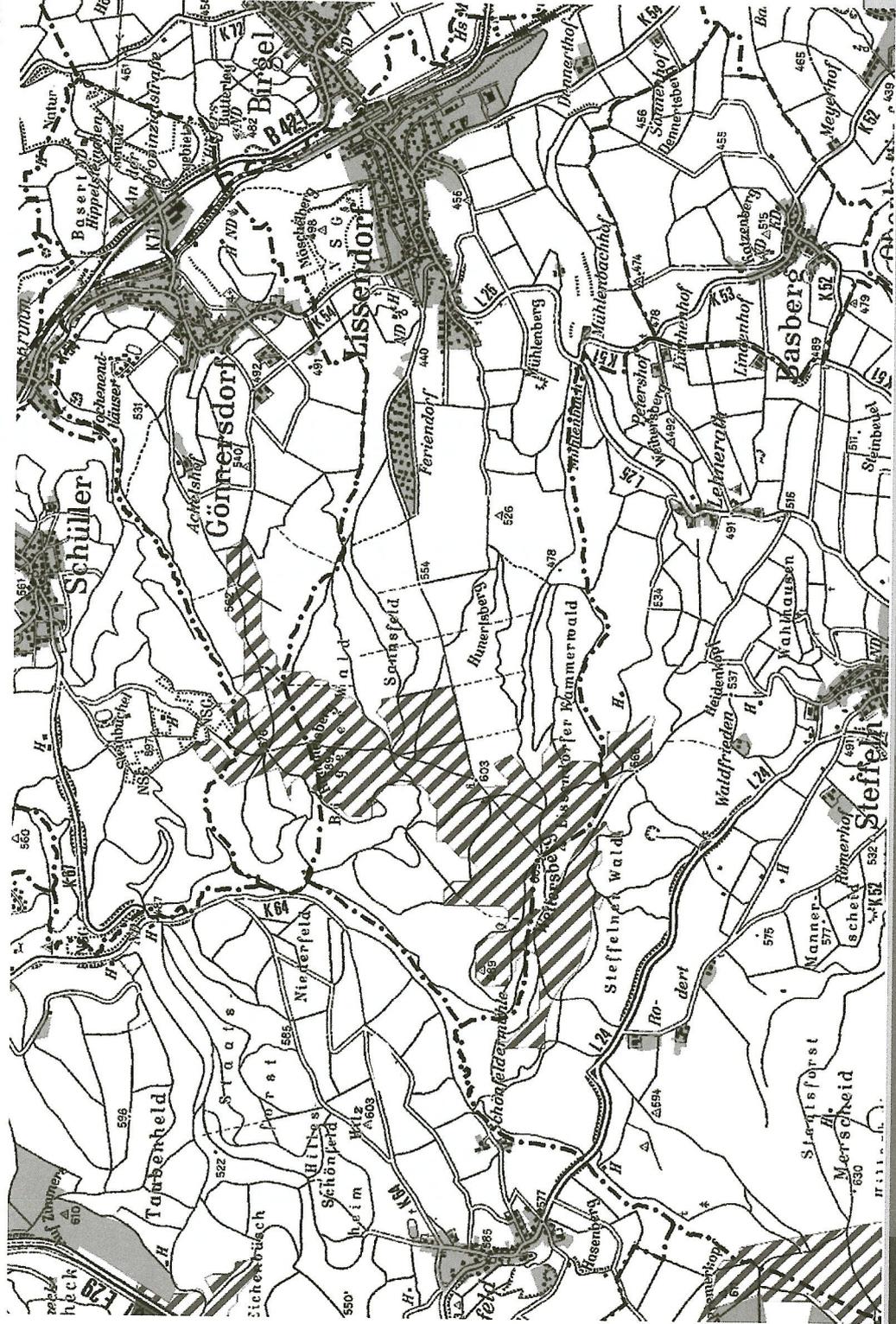
Der Ortsgemeinderat hat sich mit der Thematik sehr intensiv auseinandergesetzt und die einzelnen Punkte beraten und erörtert und fasst die folgenden Beschlüsse:

1. Die Ortsgemeinde kommt zu dem Ergebnis, dass die Durchführung eines IBV derzeit nicht erfolgen soll. Es soll zunächst das Ergebnis der aktuellen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans erneuerbare Energien abgewartet werden. Wenn dies erfolgt ist, wird die Ortsgemeinde ihre Eignungsflächen unter Einbeziehung der Dorfbevölkerung von Steffeln, Auel und Lehnerath eigenständig entwickeln.
2. Für den Fall, dass die Gemeinde Steffeln aufgrund dieses Beschlusses von den anderen Teilnehmern der Rahmenvereinbarung „Solidargemeinschaft für erneuerbare Energien auf dem Duppacher Rücken“ ausgeschlossen werden sollte, wird man dies akzeptieren. Außerdem erklärt sich die Ortsgemeinde Steffeln mit den Planungen der Nachbargemeinden für ihre eigenen Eignungsflächen im Bereich Weitersberg/Rammelsberg einverstanden

# 1. Informationen zur Teilfortschreibung FNP – regenerative Energien der VG

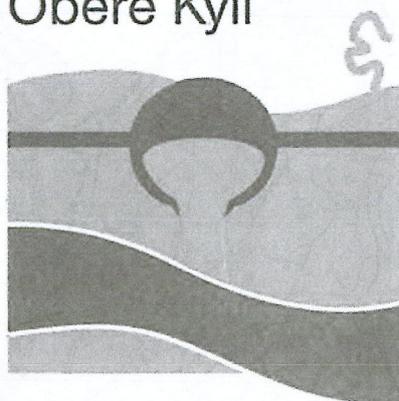
Eignungsbereiche  
Windpark

Stand 29.09.2022



**SOLIDARPAKT**  
**REGENERATIVE ENERGIEEN**  
**FÜR GEMEINDEEIGENE FLÄCHEN**  
**IN DER VG OBERE KYLL**

Verbandsgemeinde  
Obere Kyll



## **Die Ortsgemeinden**

**Birgel**, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Günter Klinkhammer

**Esch**, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Edi Schell

**Feusdorf**, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Franz-Josef Hilgers

**Gönnersdorf**, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Walter Schmidt

**Hallschlag**, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Hans-Jürgen Breuer

**Jünkerath**, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Rainer Helfen

**Kerschenbach**, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Walter Schneider

**Lissendorf**, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Lothar Schun

**Ormont**, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Cornelius Dahm

**Reuth**, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Ewald Hansen

**Scheid**, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Wilhelm Heinzus

**Schüller**, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Guido Heinzen

**Stadtkyll**, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Harald Schmitz

**Steffeln**, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Werner Schweisthal

schließen

folgende Vereinbarung:

## **Präambel**

Bedingt durch die Energiewende ist vorgesehen, im Bereich der Verbandsgemeinde Obere Kyll durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes weitere Vorranggebiete für die Windkraftnutzung und Photovoltaik darzustellen. Dies hat zur Folge, dass zu den bereits errichteten Windkraft- und Photovoltaikanlagen weitere Windkraft- und Photovoltaikanlagen errichtet werden können. Durch diese Vereinbarung sollen Regelungen getroffen werden, die zu einem fairen und gerechten Interessensausgleich der Ortsgemeinden untereinander beitragen. Das Ziel bei raumbedeutsamen Anlagen sollte sein, mit wenigen, dafür aber hocheffizienten Anlagen den Beitrag unserer Verbandsgemeinde bei den erneuerbaren Energien zu leisten.

Wegen der hohen Raumbedeutung, dem Eingriff in das Landschaftsbild, der über die eigene Gemarkung hinauswirkt und der Notwendigkeit des Anschlusses an das überörtliche Energienetz erscheint es dem Verbandsgemeinderat aus Gründen der Solidarität angemessen, hier durch eine einvernehmliche Vereinbarung aller Ortsgemeinden zu einem gerechten Vorteils- und Lastenausgleich bei der Errichtung und bei dem Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung mit erneuerbaren Energien zu kommen.

Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung unterstützen die Gemeinden eine menschen- und naturverträgliche Umsetzung der erneuerbaren Energien in einer geregelten Entwicklung mit Konzentration auf gut geeigneten Standorten.

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Durch diesen Vertrag wird die teilweise Verteilung der Pachteinnahmen, die die Gemeinden für die Verpachtung eigener Grundstücke für die Windkraft- und Photovoltaiknutzung erhalten, geregelt.
- (2) Sollten Pachteinnahmen aus Standortverpachtungen für andere Anlagen (z.B. Standort einer Biogasanlage) zur Gewinnung von regenerativer Energie erzielt werden, ist dieser Vertrag auch für die hieraus erzielten Pachteinnahmen anzuwenden. Gleiches gilt für erforderliche Verpachtungen für notwendige Nebeneinrichtungen zur Erzeugung und zum Abtransport der regenerativ erzeugten Energie (z.B. Umspannwerke).

### **§ 2**

#### **Pachtverteilungsschlüssel**

- (1) Die an diesem Solidarpakt beteiligten Gemeinden geben einen Teil ihrer Einnahmen, die sie durch die Verpachtung gemeindeeigener Grundstücke für die Erzeugung regenerativer Energie erzielen, ab. Die Regelung gilt jedoch nur für Grundstücke, die sich im Bereich der Verbandsgemeinde Obere Kyll befinden. Für Grundstücke, die sich nicht im Eigentum der beteiligten Gemeinden befinden, gilt diese Vereinbarung nicht. Die abgegebenen Pachteinnahmen fließen in die Haushalte der vertragsbeteiligten Ortsgemeinden. Es gilt der nachfolgend aufgeführte Verteilungsschlüssel:
- (2) Von den jährlich erzielten Pachteinnahmen sind 22,5 % in den Topf des Solidarpaktes abzuführen.

- (3) Dieser Topf des Solidarpaktes wird zwischen allen vertragsbeteiligten Gemeinden nach den folgenden 3 Kriterien, welche jeweils zu einem 1/3 aus dem Topf bedient werden, verteilt:
- a) Ein Drittel wird auf alle vertragsbeteiligten Gemeinden in gleichen Teilen ausgeschüttet.
  - b) Ein Drittel wird im Verhältnis der Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres verteilt.
  - c) Das letzte Drittel wird im Verhältnis der Fläche der Ortsgemeinden aufgeteilt.

### **§ 3 Anwendung**

- (1) Dieser Vertrag findet auf alle gemeindlichen Grundstücke Anwendung, auf denen im Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Kyll Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie (sowie deren erforderlichen Nebenanlagen) errichtet werden und wo dafür als Gegenleistung eine Pacht gezahlt wird..
- (2) Ausgeschlossen von dieser Regelung sind die Anlagen, die bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung auf gemeindeeigenen Grundstücken errichtet gewesen sind sowie die Erneuerung von bestehenden Anlagen (Repowering) in den bisherigen Vorrangflächen des Flächennutzungsplanes (vor der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2013).

### **§ 4 Verpachtung von Grundstücken**

Die Gemeinden fühlen sich den Grundsätzen und Zielen der Energiewende verpflichtet. Sie bekräftigen die Absicht, Flächen zur Erzeugung regenerativer Energie zur Verfügung zu stellen, soweit ihre eigenen Ziele damit vereinbar sind.

### **§ 6 Einnahmen**

Andere Einnahmen (z. B. Gewerbesteuer, Zuwendungen aus Gestattungen, Nutzungsent-schädigungen für Wirtschaftswege für Kabel oder Sondernutzungen, usw.) in Zusammen-hang mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie auf den gemeindeeigenen Grundstücken innerhalb des Bereiches der Verbandsgemeinde Obere Kyll fallen nicht unter die Regelungen dieser Vereinbarung.

### **§ 7 Laufzeit des Vertrages, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2013 in Kraft und hat eine Laufzeit von 30 Jahren. Der Ver-trag verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 2 Jahre von Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Während der Laufzeit des Ver-trages ist die Aufhebung möglich, wenn sie übereinstimmend von allen Vertragsparteien ge-fordert wird.

- (2) Entgegen den Regelungen in § 7 Abs. 1 endet dieser Vertrag, wenn durch ein Landesgesetz die Teilung der Verbandsgemeinde Obere Kyll normiert wird und die vertragsunterschreibenden Ortsgemeinden mindestens zwei neuen Verbandsgemeinden zugeordnet werden. Als konkreter Zeitpunkt für die Beendigung des Vertrages wird der im Landesgesetz festgeschriebene Zeitpunkt der Auflösung der VG Obere Kyll definiert.

## § 8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Sofern eine gesetzliche Änderung dahingehend eintreten sollte, dass die Einnahmen aus der Standortverpachtung bei der Berechnung der Umlagegrundlagen berücksichtigt werden, ist der § 2 neu zu verhandeln.

## § 9 Fälligkeit

Die nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen / Aufteilungen sind jeweils fällig zum 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres.

## § 10 Schlussbestimmung

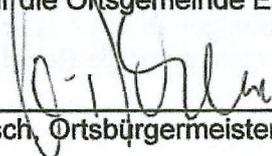
Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragsbeteiligte erhält eine Kopie der Originalausfertigung. Die Originalausfertigung verbleibt bei der Verbandsgemeinde Obere Kyll.

Birgel, den 26.09.2013  
Für die Ortsgemeinde Birgel

  
\_\_\_\_\_  
Birgel, Ortsbürgermeister

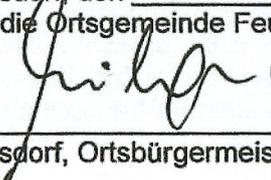


Esch, den 26.09.2013  
Für die Ortsgemeinde Esch

  
\_\_\_\_\_  
Esch, Ortsbürgermeister

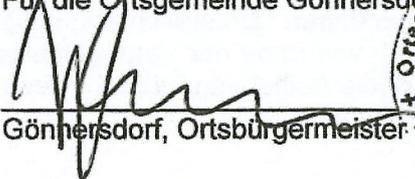


Feusdorf, den 26.09.2013  
Für die Ortsgemeinde Feusdorf

  
\_\_\_\_\_  
Feusdorf, Ortsbürgermeister



Gönnersdorf, den 28.9.2013  
Für die Ortsgemeinde Gönnersdorf

  
\_\_\_\_\_  
Gönnersdorf, Ortsbürgermeister



Hallschlag, den 26.09.2013  
Für die Ortsgemeinde Hallschlag

Hallschlag, Ortsbürgermeister



Jünkerath, den 26.09.2013  
Für die Ortsgemeinde Jünkerath

Jünkerath, Ortsbürgermeister



Kerschenbach, den 26.09.13  
Für die Ortsgemeinde Kerschenbach

Kerschenbach, Ortsbürgermeister



Lissendorf, den 26.09.2013  
Für die Ortsgemeinde Lissendorf

Lissendorf, Ortsbürgermeister



Ormont, den 26.09.13  
Für die Ortsgemeinde Ormont

Ormont, Ortsbürgermeister



Reuth, den 26.09.13  
Für die Ortsgemeinde Reuth

Reuth, Ortsbürgermeister



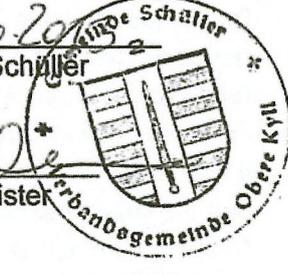
Scheid, den 26.09.2013  
Für die Ortsgemeinde Scheid

Scheid, Ortsbürgermeister



Schüller, den 02.10.2013  
Für die Ortsgemeinde Schüller

Schüller, Ortsbürgermeister



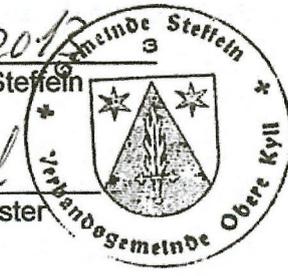
Stadtkyll, den 26.09.2013  
Für die Ortsgemeinde Stadtkyll

Stadtkyll, Ortsbürgermeister



Steffeln, den 26.09.2013  
Für die Ortsgemeinde Steffeln

Steffeln, Ortsbürgermeister



**Vereinbarung über die Beteiligung der Kommunen  
der VG Gerolstein an den Erträgen aus dem Solidarpakt  
regenerative Energien der VG Obere Kyll vom 09/2013**

Die Ortsgemeinden

Birgel, vertretend durch Ortsbürgermeister.....

.....

schließen folgende Vereinbarung:

**Präambel**

Nach dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll erfolgt eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die gesamte Verbandsgemeinde. Im ersten Schritt erfolgt die Teilfortschreibung für den Bereich der erneuerbaren Energien. Die ersten Beratungen zeigen auf, dass weitere Eignungsflächen für regenerative Energien auch im Gebiet der ehem. VG Obere Kyll entstehen werden.

Die Gemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll sind sich darüber einig, dass der bestehende Solidarpakt aus September 2013 bestehen bleibt und auch nicht geändert werden soll. Dies erfolgt vor allem vor dem Hintergrund, dass mit den Erträgen, die durch diesen Vertrag auf alle Ortsgemeinden verteilt wird, der Altschuldendienst der VG Obere Kyll refinanziert wird. Damit der Grundgedanke des Vertrages, jedoch auch auf die neue Verbandsgemeinde übertragen werden kann, schließen die Ortsgemeinden folgende Vereinbarung, um die Kommunen in der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein an den Erträgen aus dem Solidarpakt regenerative Energien für gemeindeeigene Flächen in der VG Obere Kyll zu beteiligen.

**§ 1 – Gültigkeit des Solidarpaktes VG Obere Kyll**

- (1) Die Ortsgemeinden stellen in dieser Vereinbarung nochmals klar, dass der bestehende Solidarpakt regenerative Energien für die gemeindeeigenen Flächen in der VG Obere Kyll vom September 2013 (folgend nur noch Solidarpakt Obere Kyll genannt) weiterhin Bestand haben soll und durch diese Vereinbarung nicht berührt wird.
- (2) Der bestehende Solidarpakt Obere Kyll ist dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigelegt, da innerhalb dieser Vereinbarung hierauf in Teilen Bezug genommen wird.

## **§ 2 – Begriffsbestimmungen**

- (1) Sofern von Erträgen aus dem Solidarpakt Obere Kyll die Rede ist, handelt es sich um die Erträge der jeweiligen Ortsgemeinde nach der Verteilung des Topfes i. S. § 2 Solidarpakt Obere Kyll und nicht um die unmittelbaren Pachterträge der Ortsgemeinden.
- (2) In dieser Vereinbarung werden die Ortsgemeinden unterschieden in „Nehmergemeinden“, „Gebergemeinden alt“ und „Gebergemeinden neu“.
- (3) „Nehmergemeinden“ sind die Ortsgemeinden, welche keine Pachterträge an den Solidatopf Obere Kyll entrichten bzw. die Summe der anteilig abzugebenden Pachterträge im Jahr 11.250 € (max. Pachterlöse = 50.000 € x 22,5 %) nicht übersteigt.
- (4) „Gebergemeinden alt“ sind die Ortsgemeinden, die zum Vertragsabschluss dieser Vereinbarung bereits anteilige Pachterträge an den Topf des Solidarpaktes Obere Kyll entrichten.
- (5) „Gebergemeinden neu“ sind die Ortsgemeinden, die nach Vertragsabschluss dieser Vereinbarung anteilige Pachterträge an den Topf des Solidarpaktes Obere Kyll von mehr als 11.250 € entrichten.

## **§ 3 – Ermittlung der Beteiligungssumme**

- (1) Entsprechend der Begriffsbestimmungen nach § 2 dieser Vereinbarung leisten die Ortsgemeinden der ehem. VG Obere Kyll ihren Beitrag damit eine Beteiligung aller Kommunen in der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein an den Erträgen aus dem Solidarpakt regenerative Energien erfolgen kann.
- (2) Die Beteiligungssumme bildet die Gesamtheit der jährlichen Beiträge der Ortsgemeinden. Der jährliche Beitrag der Ortsgemeinden ermittelt sich wie folgt:
  - a) Die „Nehmergemeinden“ zahlen 11,25 % ihrer gesamten Erträge aus dem Solidarpakt VG Obere Kyll.
  - b) Die „Gebergemeinden alt“ zahlen die gesamten Erträge aus dem Solidarpakt VG Obere Kyll, die aus Anlagen resultieren, welche bereits zum Vertragsabschluss dieser Vereinbarung bestanden haben.
  - c) Die „Gebergemeinden neu“ zahlen die gesamten Erträge aus dem Solidarpakt VG Obere Kyll, die aus Anlagen resultieren, welche zum Vertragsabschluss dieser Vereinbarung noch nicht bestanden haben.

## **§ 4 – Verteilung der Beteiligung an die Kommunen der VG Gerolstein**

- (1) Die nach § 3 ermittelte Beteiligungssumme kann sowohl an die Verbandsgemeinde als auch an die Städte und Ortsgemeinden der VG Gerolstein ausgezahlt werden. Den Ortsgemeinden steht ein Wahlrecht zu, wie mit ihren Leistungen verfahren werden soll. Der Grundsatz wird in den folgenden Absätzen dargestellt.

- (2) An die Verbandsgemeinde Gerolstein werden 50 % der Beteiligungssumme ausgezahlt. Im Hinblick auf die wachsenden Herausforderungen in verschiedenen Aufgabenbereichen verständigt man sich darauf, dass diese Mittel für Investitionen bzw. größeren Unterhaltungsaufwendungen im Bereich Digitalisierung der Schulen, Umsetzung von Hochwasser und Starkregenvorsorgekonzepten sowie für die Sicherstellung des Brandschutzes, die Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz durch die Feuerwehren verwendet werden. Sofern die Mittel nicht in einem Jahr zweckentsprechend verwendet werden können, besteht Einigkeit darüber, dass diese bis zu 3 Jahren angespart werden dürfen.
- (3) Die Städte und Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Gerolstein und Hillesheim erhalten die weiteren 50 % der Beteiligungssumme.  
Dieser Anteil wird zwischen Städten und Ortsgemeinden nach den folgenden drei Kriterien verteilt:
- a) Ein Drittel wird auf alle vertragsbeteiligten Gemeinden in gleichen Teilen ausgeschüttet.
  - b) Ein Drittel wird im Verhältnis der Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Vorjahres verteilt.
  - c) Das letzte Drittel wird im Verhältnis der Fläche der Ortsgemeinden aufgeteilt.
- (4) Bei der Berechnung der Anteile für die Städte und Ortsgemeinden ist darauf zu achten, dass die Städte / Ortsgemeinden, die nicht bereit sind, gemeindeeigene Flächen, die in Eignungsbereichen liegen, diese zum Zwecke der Errichtung von Windenergieanlagen zu verpachten, werden von einer Beteiligung ausgeschlossen. Entsprechend wird der Anteil für die teilnehmenden Städte / Ortsgemeinden höher.
- (5) Abweichend vom grundsätzlichen Verteilungsschlüssel haben sich folgende Ortsgemeinden dazu entschieden Ihre Leistungen zu 100 % an die Verbandsgemeinde Gerolstein entsprechend den Regelungen im Absatz 2 zu leisten:
- \_\_\_\_\_
  - ....
- (6) Abweichend vom grundsätzlichen Verteilungsschlüssel haben sich folgende Ortsgemeinden dazu entschieden Ihre Leistungen zu 100 % an die Ortsgemeinden entsprechend den Regelungen im Absatz 3 zu leisten:
- \_\_\_\_\_
  - ....
- (7) Sofern sich die Städte / Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim auf eine gesonderte Solidaritätsvereinbarung verständigen, können die Anteile aus Absatz 3 dieser Vereinbarung mit einfließen und nach dem dort vereinbarten Schlüssel verteilt werden. Die Bestimmungen des Absatzes 4 sind aber zu berücksichtigen.
- (8) Die Auszahlung der Beiträge bzw. die Bewertung nach Absatz 4 erfolgen jeweils zum Zeitpunkt der Abrechnungen nach dem Solidaripakt regenerative Energien. Dieser wird regelmäßig unmittelbar nach dem Vorliegen der Abrechnungen der Pachterlöse der Gemeinden durchgeführt.

## § 5 – Laufzeit des Vertrages / Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Vertrages wird an die Laufzeit des Solidarpaktes angepasst. Dieser Vertrag tritt frühestens am 01.01.2024 in Kraft. Sofern Erlöse aus neuen Windenergieanlagen erst nach dem 01.01.2024 erzielt werden, verschiebt sich der Vertragsbeginn auf den 01.01. des Jahres, an dem erstmals Erlöse aus der Verpachtung von neuen Windenergieanlagen erzielt werden.
- (2) Der Vertrag orientiert an der Laufzeit des Solidarpaktes regenerative Energien Obere Kyll. Er endet daher frühestens am 31.12.2042. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 2 Jahre vor Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- (3) Während der Laufzeit der Vereinbarung ist die Aufhebung möglich, wenn sie übereinstimmend von allen Vertragspartnern gefordert wird.

Birgel, den \_\_\_\_\_  
Für die Ortsgemeinde Birgel

Esch, den \_\_\_\_\_  
Für die Ortsgemeinde Esch

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

....

### **3. Änderung der Verbandsordnung des Forstverbandes Obere Kyll vom.....**

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel als die nach § 5 KomZG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 KomZG folgende 3. Änderung der Verbandsordnung fest:

#### **Artikel 1**

§ 1 erhält folgende Neufassung:

Verbandsmitglieder sind:

Ortsgemeinden Birgel, Duppach, Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kalenborn-Scheuern, Kerschenbach, Lissendorf, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller, Stadtkyll, Steffeln.

#### **Artikel 2**

§ 3 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

Er hat seinen Sitz in Gerolstein.

#### **Artikel 3**

§ 6 Abs.1 Satz 3 erhält folgende Neufassung:

Wird als Vorstandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gerolstein gewählt, hat er in der Verbandsversammlung beratendes Stimmrecht.

#### **Artikel 4**

§ 7 Abs.3 erhält folgende Neufassung:

Die geänderten reduzierten Holzbodenflächen werden jeweils zum 01.01. des Haushaltsjahres gemäß der amtlichen Mitteilung des Forstamtes Gerolstein festgelegt.

#### **Artikel 5**

§ 10 Abs.1 Satz 3 erhält folgende Neufassung:

Die Umlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. an den Forstverband (Verbandsgemeindekasse Gerolstein) zu entrichten.

#### **Artikel 6**

§ 12 erhält folgende Neufassung:

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsgemeinde Gerolstein.

## **Artikel 7**

§ 1 erhält folgende Neufassung:

Verbandsmitglieder sind:

Ortsgemeinden Birgel, Duppach, Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Kalenborn-Scheuern, Kerschenbach, Lissendorf, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller, Stadtkyll, Steffeln.

## **Artikel 8**

Diese 3. Änderung der Verbandsordnung bedarf der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde.

Artikel 1 bis 6 treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Artikel 7 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Daun, den \_\_\_\_\_

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Im Auftrag:

Bruno Juchems  
In der Hardt 4  
54597 Steffeln

Steffeln, den 15.02.2023

An den  
Ortsgemeinderat Steffeln

## **ÄNDERUNGSANTRAG**

Hiermit beantrage ich, den Beschluss mit Vorlage 1-4475/22/36-303, Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens ( IBV ) zur Entwicklung des Windparks Rammelsberg / Weitersberg der Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Schüller und Steffeln

wie folgt abzuändern:

### Sachverhalt:

Die Gemeinde Steffeln verfügt aktuell über mehrere geeignete Potenzialflächen für Standorte von Windenergieanlagen. Bürgermeister Böffgen erklärte u.a in Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung am 18.01.2023 in Steffeln, dass das Land Rheinland-Pfalz seine Waldflächen ebenfalls mit Windkraftanlagen ausstatten will, wo es hinsichtlich der Anforderungen möglich ist. Das ist in Steffeln insbesondere in Richtung Kleinlangenfeld („Panzersperre“) der Fall. Vor diesem Hintergrund wird der jetzige Zeitpunkt als erheblich zu früh angesehen, ein Interessenbekundungsverfahren für den Bereich Weitersberg anzustoßen.

Die genauen Flächen für Windkraftstandorte laut Flächennutzungsplan stehen derzeit noch nicht fest. Seitens der Verwaltung wird im Sachverhalt ausgeführt, dass sich die Eignungsflächen noch verändern können. Insbesondere deshalb ist der jetzige Zeitpunkt aus Sicht des Gemeinderates Steffeln verfrüht.

### Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat hat sich mit der Thematik sehr intensiv auseinandergesetzt und die einzelnen Punkte beraten und erörtert und fasst die folgenden Beschlüsse:

1. Die Ortsgemeinde kommt zu dem Ergebnis, dass die Durchführung eines IBV derzeit nicht erfolgen soll. Es soll zunächst das Ergebnis der aktuellen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans erneuerbare Energien abgewartet werden. Wenn dies erfolgt ist, wird die Ortsgemeinde ihre Eignungsflächen unter Einbeziehung der Dorfbevölkerung von Steffeln, Auel und Lehnerath eigenständig entwickeln.
2. Für den Fall, dass die Gemeinde Steffeln aufgrund dieses Beschlusses von den anderen Teilnehmern der Rahmenvereinbarung „Solidargemeinschaft für erneuerbare Energien auf dem Duppacher Rücken“ ausgeschlossen werden sollte, wird man dies akzeptieren. Außerdem erklärt sich die Ortsgemeinde Steffeln mit den Planungen der Nachbargemeinden für ihre eigenen Eignungsflächen im Bereich Weitersberg/Rammelsberg einverstanden